

arbeiten auf der Grundlage von Perspektiv- und Jahresplänen.

§4

Die Ingenieurbüros haben für ihre Leistungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Sie werden tätig

- im Auftrage der Generaldirektoren der WB
- im Auftrage der Direktoren der Betriebe oder
- durch Anbieten eigener vorliegender Arbeitsergebnisse von nachnutzungsfähigen Systemlösungen und Projekten, z. B. Musterprojekten, Grundsatzlösungen und Typenlösungen, die u. a. in Form von Lizenzen den Anwendern zur Verfügung gestellt werden.

§5

Die Ingenieurbüros arbeiten nach vereinfachten Methoden der Leistungs- und Finanzplanung sowie der Rechnungsführung und Statistik. Die Generaldirektoren der WB legen einen, den Erfordernissen einer rationellen Arbeit entsprechenden Umfang von Planung, Abrechnung und Statistik fest.

III.

Spezielle Grundsätze

Preisbildung

§6

(1) Die Ingenieurbüros bilden die Preise für ihre Leistungen auf der Grundlage der Anordnung vom

13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965; Ber. 1967 S. 251) und spezieller von den Generaldirektoren der WB zu erlassender Richtlinien für die Preisbildung in den Ingenieurbüros.

(2) Soweit mit den Leistungen der Ingenieurbüros die Nutzung oder Nachnutzung von Patenten, Lizenzen oder anderen schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Leistungen in Anwenderbetrieben verbunden ist, sind in den Wirtschaftsverträgen die gegenseitigen Rechte und Pflichten und das Entgelt entsprechend den Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(3) Soweit Ingenieurbüros Leistungen erbringen, die nicht zu einer vertraglich vereinbarten komplexen Rationalisierungs- bzw. Automatisierungsaufgabe gehören (z. B. Projektierungsleistungen, Herstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln, Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik) und für die andere Preisvorschriften gelten, sind grundsätzlich diese anzuwenden.

§7

(1) Bei der Bildung der Preise für Leistungen der Ingenieurbüros ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Preislimit

Für die Leistungen der Ingenieurbüros ist im Wirtschaftsvertrag ein Preislimit zu vereinbaren. Das Preislimit besteht

- aus einem Kostenlimit; dem Kostenlimit sind die voraussichtlich anfallenden kalkulationsfähigen Kosten gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Er-

zeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe zugrunde zu legen. Dabei sind die vom Generaldirektor der WB zu bestätigten Gemeinkostennormative bzw. Gemeinkostensätze anzuwenden

- aus der Nutzensbeteiligung mit dem Charakter eines Limits als Prozentsatz des voraussichtlichen ökonomischen Jahresnutzens (Anwendernutzen) entsprechend der vom Anwenderbetrieb für den Auftrag vorgegebenen technisch-ökonomischen Zielstellung.

Die Höhe des Prozentsatzes der Nutzensbeteiligung als Anteil vom ökonomischen Jahresnutzen für die Ingenieurbüros ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren und darf je Auftrag einmalig bis maximal 40 % eines Jahresnutzens der vom Ingenieurbüro gelösten Aufgabe betragen.

Die Generaldirektoren der WB können eine Differenzierung des Beteiligungssatzes am jährlichen Anwendernutzen bis zur Maximalbegrenzung von 40 %, entsprechend der volkswirtschaftlichen bzw. zweiglichen Bedeutung der Aufgaben, festlegen.

Der ökonomische Nutzen ist primär zu messen am Nettogewinnzuwachs im Anwenderbetrieb, insbesondere aus der Senkung der Selbstkosten je Erzeugnis, der Verbesserung der Fondsrentabilität, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Einsparung lebendiger Arbeit. Die Generaldirektoren der WB können weitere Kriterien zur Ermittlung des ökonomischen Nutzens im Anwenderbetrieb in den Richtlinien gemäß § 6 Abs. 1 festlegen.

b) Vereinbarungspreis

Bei Abschluß der Leistung der Ingenieurbüros und Verteidigung vor dem Anwenderbetrieb ist der endgültige Preis zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Preislimits zu vereinbaren (Vereinbarungspreis).

Der Vereinbarungspreis ist zu bilden auf der Grundlage

- der für den Auftrag angefallenen Einzelkosten, wobei aufgetretene Überschreitungen des vereinbarten Kostenlimits bei notwendigen Veränderungen der Aufgabenstellung zu begründen und vor dem Anwender zu verteidigen sind
- des bestätigten Gemeinkostennormativs bzw. Gemeinkostensatzes
- des mit dem Preislimit vereinbarten Prozentsatzes der Nutzensbeteiligung, bezogen auf den vom Ingenieurbüro vorausgerechneten und vom Anwenderbetrieb bestätigten absoluten Jahresnutzen.

(2) Soweit für Industrieberatungen und Konsultationen kein ökonomischer Nutzen errechnet werden kann, sind für diese Leistungen Kalkulationspreise gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBI. II S. 983) anzuwenden. Soweit in anderen Fällen ein ökonomischer Nutzen nicht errechnet werden kann, legen die Generaldirektoren der WB auf Antrag der